

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub Eintracht Altenburg e.V.“, abgekürzt: „FC Eintracht Altenburg“.
- (2) Der Verein wurde am 1. Oktober 2019 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Altenburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 4 können nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Besonderes Interesse besteht an der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes.
- (3) Vereinsmitglieder, insbesondere Kinder und Jugendliche, sollen durch Sport körperlich und charakterlich gebildet und zu Fairness sowie gegenseitiger Rücksichtnahme angehalten werden.
- (4) Der Verein ist politisch sowie religiös neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Bedarf können Zahlungen, im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten, auf Grundlage von Dienstverträgen oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nr. 26a EstG), durchgeführt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt bei Vertragsbeendigung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des vom Verein angestrebten Zwecks nach § 2 zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugendmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Fördernden Mitgliedern
- (2) Zusätzlich wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Aktive Mitglieder sind Mitglieder nach § 4 (1) a) bis c), die im Verein eine Sportart ausüben sowie ehrenamtliche Trainer und Betreuer. Passive Mitglieder üben im Verein keine Sportart aus.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste zur positiven Entwicklung des Vereins beigetragen haben und vom Vorstand folglich als solche ernannt wurden. Sie sind von Beitragszahlungen befreit. Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft ist eine Vereinsmitgliedschaft von mindestens 20 Jahren. Unabhängig davon gelten alle Gründungsmitglieder des Vereins als Ehrenmitglieder.
- (6) Fördernde Mitglieder sind Personengesellschaften, natürliche oder juristische Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand zahlen. Sie verzichten auf das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Aus diesem muss hervorgehen, welcher Mitgliederkategorie der Bewerber angehören will. Verbunden mit dem Antrag ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Vereins.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser übernimmt mit der Zustimmung die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Antragstellers.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Aufnahme wird erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und diese Satzung einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Gebühren und Beiträge gemäß Beitragsordnung zu zahlen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anordnungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und deren eingesetzten Beauftragten zu beachten und zu befolgen.

- (4) Für aus dem Sport-/Spielbetrieb und bei Nutzung von Vereinseinrichtungen entstehende Schäden oder Verluste, die nicht durch die Sportunfall- oder Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins abgedeckt sind, haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsart von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen regelt die **Beitragsordnung**. Diese wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (3) Die Festsetzung einer Sonderumlage von höchstens einem Jahresmitgliedsbeitrag obliegt ebenfalls der Mitgliederversammlung.
- (4) Für juristische Personen und andere Personengesellschaften werden die Mitgliedsbeiträge gesondert vereinbart.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen und anderen Personengesellschaften erlischt sie ebenso durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds muss durch schriftliche Erklärung erfolgen und ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens zwei Wochen vor Austrittstermin zugegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen bei:
 - a) Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen, sobald die festgesetzte Frist aus der dritten Mahnung verstrichen ist; die für den Verein entstandenen Kosten trägt der Verursacher
 - b) schwerem Verstoß gegen diese Satzung
 - c) grob unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes und der gewünschten Tagesordnung beantragt hat
- (4) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetpräsentation des Vereins, www.eintracht-altenburg.de, eingeladen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- (5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Finanzberichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach eigenem Ermessen Gäste und Medienvertreter zulassen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Diese werden zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bekanntgegeben.
- (11) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit für sich gewinnt. Erhalten in einem Wahlgang mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.
- (13) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neuen Amtsträger.
- (14) Zur Änderung dieser Satzung ist eine einfache Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (15) Zur Auflösung des Vereins nach Antrag ist eine einfache Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
- (16) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (17) Über Verlauf und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird. Protokollführer ist ein Mitglied des Vorstands.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung sowie Erstellung von Jahresbericht und Jahresplanung
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (6) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Kandidatenvorschläge können zur Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Es muss die Zustimmung der Kandidaten schriftlich oder mündlich vorliegen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein Nachfolger zu wählen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Dezember 2019 in Kraft.